

34. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2024

Frage Nr.: 2831 Aufenthaltsverbote

Stadtv. Schäfer - CDU -

Das Bahnhofsviertel leidet unter anderem unter den kriminellen Aktivitäten unzähliger Drogenhändler und Drogenkurieren. Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, HSOG, bietet unterschiedliche Möglichkeiten, gegen diese vorzugehen. Dazu zählt auch die Möglichkeit, Aufenthaltsverbote auszusprechen. Solche Eingriffe sind insbesondere dann zulässig und verhältnismäßig, wenn vorher Platzverweise ergangen sind.

Ich frage den Magistrat:

Sprechen die Stadt und Polizei gegenüber Drogenhändler und Drogenkuriere Aufenthaltsverbote nach § 31 (3) HSOG aus, und wenn ja, wie oft wurden in diesem Jahr solche ausgesprochen?

Antwort:

Das Vorgehen gegen den Handel mit Betäubungsmitteln fällt in den originären Zuständigkeitsbereich der Landespolizei.

Die Erteilung von Aufenthaltsverboten gemäß § 31 (3) HSOG obliegt sowohl der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (Abteilung 32.2 - Ordnungsangelegenheiten und Ordnungswidrigkeiten) als auch der Landespolizei. Im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung werden Aufenthaltsverbote üblicherweise von der Landespolizei verfügt, insofern entsprechende polizeirechtliche Erkenntnisse vorliegen. Erfolgt die Sachbearbeitung in Eigenregie der Landespolizei, erfolgt keine Verfügung von Seiten der Gefahrenabwehrbehörde. Aktuelle Fallzahlen von landespolizeilichen Aufenthaltsverboten sind nicht bekannt. Von Seiten der Gefahrenabwehrbehörde wurde in den vergangenen Jahren kein Aufenthaltsverbot erlassen.